

## **Antwort der Partei DIE LINKE.**

### **auf die Wahlprüfsteine von Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.**

#### **1. Planen Sie eine Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu einem Transparenzgesetz (TG), nach dem behördliche Informationen nicht nur auf Anfrage, sondern proaktiv veröffentlicht werden?**

DIE LINKE. setzt sich seit Jahren für die Stärkung der Informationsfreiheit und des Informationszugangs für die Menschen in Sachsen-Anhalt ein, denn eine starke Demokratie benötigt eine gut informierte Zivilgesellschaft. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, dass die Bürger\*innen gleichwertig und mit analogem Kenntnisstand gleichgestellt mit Politik und Verwaltung am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben können. Neben der Zurverfügungstellung von Informationen auf Anfrage muss eine Vielzahl behördlicher Informationen proaktiv öffentlich gemacht werden.

DIE LINKE. will das Informationszugangsgesetz in Sachsen-Anhalt zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln, welches das Recht der Bürger\*innen, amtliche Informationen zu erhalten, gesetzlich umfassend garantiert. Dabei sollen das Informationszugangsgesetz und das Umweltinformationsgesetz künftig in einem Gesetz vereint werden. Die im Herbst 2020 durch die Landesregierung eingebrachte Änderung des Informationszugangsgesetzes weist erhebliche Defizite auf und wird wahrscheinlich auch nicht mehr beschlossen werden.

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt wurde in der aktuellen siebenten Wahlperiode nur moderat geändert. So wurden die Rechtsgrundlagen für die Einführung eines Informationsregisters im Landesportal geschaffen, wobei hier im Wesentlichen nur solche Informationen - wie Gesetze, Gutachten, Studien und Statistiken - zentral zur Verfügung gestellt werden, die ohnehin schon öffentlich sind oder nach anderen Vorschriften veröffentlicht werden müssen. Der mittelbaren Landesverwaltung, insbesondere den Kommunen, fehlt die Gelegenheit, Informationen in das Informationsregister einzustellen. Es bedarf daher der rechtlichen Ausgestaltung eines grundsätzlichen Anspruchs auf Zugang zu Informationen aus dem Informationsregister sowie eines Anspruchs auf Bereitstellung und Veröffentlichung von Informationen im Informationsregister.

#### **2. Welche Bereiche sollen Ihrer Auffassung nach unter ein IFG oder TG fallen und welche nicht?**

DIE LINKE. vertritt die Auffassung, dass alle Behörden des Landes, die Behörden der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentliche-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, vom Informationszugangsrecht erfasst sein müssen.

Um den Bürger\*innen einen weitgehenden Informationszugang zu ermöglichen, sind dabei Ausschlussgründe zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder zum Schutz von personenbezogenen Daten auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß zu beschränken. Eine allgemeine Güterabwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse ist zusätzlich als Korrektiv erforderlich. Hierzu bedarf es der Einführung einer Güterabwägungsklausel - der Einführung eines public-interest-test - angesichts des absoluten Schutzes besonderer

öffentlicher Belange und des absoluten Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. So sollte Informationszugang trotz eines Ausschlussgrundes gewährt werden, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Interesse an der Geheimhaltung im Einzelfall überwiegt.

### **3. Wie bewerten Sie die Erhebung von Gebühren im Rahmen eines IFG oder TG?**

DIE LINKE lehnt Gebühren im Rahmen eines Informationsfreiheitsgesetzes oder Transparenzgesetzes ab, da Gebühren ein erhebliches Hemmnis für die Informationsbeschaffung darstellen. Das schließt die Nichterhebung von Gebühren und eine Kostenfreiheit bei abgelehnten Anträgen auf Informationszugang ein. DIE LINKE hat bereits in der Vergangenheit Gesetzesvorhaben und Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Informationszugang und der Informationsfreiheit, welche die Erhebung von Gebühren gegenüber den Bürger\*innen begründet haben, konsequent abgelehnt.

### **4. Welche Rechte benötigt Ihrer Auffassung nach die/der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit, um die Durchsetzung eines IFG oder TG zu gewährleisten (insbesondere hinsichtlich einer Weisungsbefugnis gegenüber anderen Behörden, Informationen zu veröffentlichen)?**

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit werden in § 12 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt bestimmt. Darüber hinaus sollte der/dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit eine Kontrollkompetenz für das bereichsspezifische Informationsfreiheitsrecht und damit insbesondere auch für das Umweltinformationsrecht gegeben werden.

Die/der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit benötigt gegenüber anderen Behörden eine Anordnungsbefugnis, um die Veröffentlichung von Informationen mit Verwaltungsakt durchsetzen zu können und so rechtswidrige Nichtveröffentlichung von Informationen zu verhindern.

Zudem sollte der/dem Landesbeauftragten die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, die Beseitigung rechtlicher Mängel zu fordern und für den Fall, dass diese nicht fristgerecht behoben werden, dies gegenüber der öffentlichen Stelle gerichtlich durchsetzen zu können. In Gerichtsverfahren sollte die/der Landesbeauftragte die Stellung einer/s Vertreterin/s des öffentlichen Interesses erhalten, damit sie/er die Gerichte entlasten und einen von ihr/ihm geprüften Vorgang auch im Prozess begleiten und ihre/seine Sachkunde einbringen kann.

### **5. Befürworten Sie ein „Open Data-Prinzip“ in den Verwaltungen, nach dem erhobene Daten maschinenlesbar und frei nachnutzbar veröffentlicht werden? Wie soll dieses ausgestaltet sein und welche Maßnahmen erachten Sie dafür als notwendig?**

DIE LINKE befürwortet entschieden ein Open Data-Prinzip in den Verwaltungen des Landes, nach dem öffentlich erhobene Daten maschinenlesbar und frei nachnutzbar veröffentlicht werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Daten und Informationen, die nicht als personenbezogen besonderem Schutz unterliegen, möglichst vielen Menschen zur Nutzung zugänglich gemacht werden. Mit öffentlichen Mitteln erstellte Informationen müssen für eine nichtkommerzielle Nutzung öffentlich zugänglich und verwendbar sein.

Dabei müssen die Daten so aufbereitet werden, dass sie sortiert und nachvollziehbar sind. Sie sind insbesondere mit einer effektiven und verständlichen Suchfunktion zu untersetzen, um die faktische Nutzbarkeit der Daten sicherzustellen. Es müssen auch Voraussetzungen geschaffen werden, dass Informationen aus unterschiedlichen Quellen kombiniert und so Mehrwerte erzeugt werden können. Das erfordert einheitliche Schnittstellen und Regelungen zur Optimierung für die Bereitstellung von Daten in den Behörden.

Open Data ist zudem ein Wirtschaftsfaktor. Es ist deshalb notwendig, dass der Wirtschaft Rohdaten des Staats in offenen maschinenlesbaren Formaten zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle zur Verfügung gestellt werden, damit die Wirtschaft die Daten automatisch auswerten, mit anderen Daten verknüpfen und so neue Anwendungen entwickeln kann.

Die Landesregierung ist bisher mit dem Versuch gescheitert, ein Open-Data-Gesetz auf den Weg zu bringen. Es bleibt daher eine dringende Aufgabe für die nächste Wahlperiode.